

Appenzeller Zeitung Nr. 68 vom 26. Aug. 1835 wird, zur allgemeinen Beachtung, demnach an seiner rechten Stelle sein.

„Das Urtheil (des großen Rathes) in Bezug auf den S. 196 erwähnten Nachdruck von Goethe's Werken lautet folgendermaßen: „Es soll der benannten Buchhandlung durch die Kanzlei erwiedert werden, daß diesem Verlangen aus dem Grunde nicht mehr entsprochen werden könne, weil alle Schritte zur Unterdrückung dieses Unternehmens nunmehr zu spät und darum um so unausführbarer sein würden, als dormalen im Canton Appenzell A. Rh. noch kein Gesetz gegen den Nachdruck existirt. Im Uebrigen soll dem Hrn. Egli (dem Eigenthümer des Literaturcomptoirs) das Mißfallen der Regierung über diesen unternommenen Nachdruck an den Tag gelegt werden und ihm sowohl als den übrigen Buchdruckereien unsers Cantons für die Zukunft solche Unternehmungen untersagt sein.“ Während öffentliche Blätter die Behörde aus ganz entgegengesetzten Gründen tadelten, sowohl deshalb, daß sie das Unrecht einsehe und dennoch beschütze, als umgekehrt, daß sie den in Bezug auf die Presse als Gemeingut so wohlthätigen Nachdruck nicht billige, erwählte die Cotta'sche Buchhandlung den besten Theil; sie ließ dem Beschluß des Appenzellischen Gr. Rathes alle Gerechtigkeit widerfahren und setzte dagegen den Subscriptionspreis von Goethe's Werken für die Schweiz auf so niedern Preis, daß der Nachdruck die Concurrerz nicht aushalten kann und vom Original eine weit aus größere Zahl Exemplare abgehen wird, als es sonst nie der Fall gewesen wäre. Wenn man bedenkt, daß die rechtmäßige Verlags-Handlung die Erben von Goethe für den Verlag seiner Werke mit 148,500 fl. honorirte und frühere Auflagen auf ähnliche Weise honorirt worden sind, so ist ihr ein unverkümmerter Abfaß auch von Rechtswegen zu wünschen.“

So weit die Appenzeller Zeitung. Es ist hieraus klar, daß der Nachdruck im Canton Appenzell, Auserrhoden, wenn auch nicht gesetzlich, doch durch Verordnungen der Regierung untersagt, also verboten ist; und daß Beschädigte Schutz finden werden, wenn sie sich dafür bewerben.

F.

Z.

Gesetz zur Sicherung des literarischen Eigenthums in Deutschland.

Folgende Correspondenznachricht aus Berlin, welche die Augsb. Allgemeine Zeitung vom 16. November enthält, dürfte auch jetzt noch zur Mittheilung geeignet sein, da aus den in letzter Nummer d. B. Bl. mitgetheilten Beschlüssen der Bundestagsversammlung nichts Näheres über die hier erwähnte Anordnung zu ersehen ist.

„Dem Vernehmen nach dürfen wir nunmehr noch im Laufe dieses Monats der amtlichen Publication des kürzlich erwähnten allgemeinen Gesetzes gegen den Nachdruck entgegensehen. Man ist nach dem, was bereits im Publicum von den Bestimmungen desselben verlautete, ungemein gespannt darauf. Höchst interessant soll besonders auch dasjenige Moment sein, wonach sowohl aus berühmten Gelehrten, Schriftstellern und Künstlern, als auch sachkundigen Buch- und Kunsthändlern, eine Commission zusammengestellt werden

soll, die in allen Fällen, wo der Richter über das Wesen eines vorliegenden Nachdrucks schwankend ist, ihr Gutachten abzugeben hat. Nur zu bekannt ist ja, wie oft schon einige industriöse Deutsche Verleger die Beschuldigung des Nachdrucks dadurch von sich abzuwälzen wußten, daß sie das geplünderte Werk mit einigen leichten Veränderungen wiedergaben und irgend einen obskuren Namen als Bearbeiter auf das Titelblatt setzten. Dem Richter ist die Entscheidung darüber, ob ein solches Verfahren Statt gefunden, allerdings kaum zuzumuthen; wohl aber wird sich sein Urtheil auf das Gutachten einer Commission stützen können, die mit den Bedingungen der höchsten Competenz zugleich die der höchsten Unparteilichkeit vereinigt.

M i s c e l l e n .

Gustav Schwab. Professor Schwab, bisher am Obergymnasium in Stuttgart fungirend, ist jetzt, auf sein Ansuchen, von der Württembergischen Regierung als Pastor in ein bedeutendes Dorf bei Tübingen versetzt worden. Die vielfältigen Visiten in- und ausländischer Gelehrten, Dichter und Künstler, für die der berühmte Dichter mit Verlust von Zeit und Geld den Cicerone und Gasthalter machen mußte, sind das Hauptmotiv seiner Bitte ums Pastorat gewesen. — Die poetische Section des Morgenblattes, die Schwab redigirte, geht nun, wie verlautet, auf Pfizer und Detlepp über.

Jung-Stilling's Denkmal. Elberfeld, 4. Novbr. In unserer heutigen Zeitung befindet sich „eine freundliche Einladung zur Theilnahme an einem Jung-Stilling zu errichtenden Monumente“, welcher, um nur eines seiner zahlreichen Verdienste hervorzuheben, nach Matthiſſon's Angabe, über 2000 größtentheils armen Blinden das Gesicht nicht nur unentgeltlich wiedergegeben, sondern viele von ihnen noch beschenkt und auf seine Kosten während der Cur erhalten hat.

Italiänische Literatur im Jahre 1836. Numerisch sind die Leistungen der Italiänischen Literatur noch immer sehr bedeutend, doch sieht man sich die Sache genau an, so findet man eben nur Zahlen — nos numerus sumus. Im vorigen Jahre sind nicht weniger als 3314 Bücher in Italiänischer Sprache gedruckt worden. Diese vertheilten sich auf die verschiedenen Staaten in sehr ungleichen Verhältnissen. Es erschienen nämlich:

In der Lombardei (Mailand 522)	788.
Im Venetianischen (Venedig 297)	843.
= Königreich Sardinien (Turin 211)	454.
= Herzogthum Parma (Parma 75)	111.
= „ Modena (Modena 26)	34.
= „ Lucca (Lucca 27)	27.
= Großherzogth. Toscana (Florenz 102)	151.
= Kirchenstaate (Rom 125)	300.
= Königreich beider Sicilien (Neapel 260)	556.
= Auslande (hauptsächlich Lugano u. Paris)	50.

Zusammen 3314.